

Angaben für die Allgemeine Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben gem. § 10 Abs. 2 UVPG / § 3 LUVPG

für das Repoweringvorhaben:

Kladrum Mitte Süd I , WEA 7-10

A Es besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer UVP

nach § 7 Abs. 1 u. 3-7 UVPG i.V. m. Anlage 2 u. 3

x

nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 LUVPG i.V. m. Anlage 1

x

B 1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Erläuterungen ggf. in E 1 ☒ Neubaumaßnahme (Renaturierungsmaßnahme) ☐ Änderung oder Erweiterung folgende Angaben gelten für das gesamte Vorhaben	Umfang und Größe
B 1.1	Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen (Vormontageflächen, Kranstellflächen) (baubedingt)	irrelevant, da nach Abschluss der Bauarbeiten vollständiger Rückbau erfolgt
B 1.2	Aushub des Kabelgrabens und Wiederverfüllung nach Verlegung; Einbau allochtoner Materialien in die Kabelgräben (bau- und anlagebedingt)	Verlegung und Verfüllung entweder mittels Kabelpflug ohne Verwendung allochthonen Materials in einem Arbeitsgang oder bei offener Bauweise Einbau des getrennt gelegten Aushubs ohne Verwendung von fremden Füllstoffen
B 1.3	Lärm- und Schadstoffemissionen sowie optische Unruhewirkung durch Bewegung und evt. Licht durch Baumaschinen und Baustellenverkehr	Verträglichkeitsnachweis per Schall- / Schattengutachten; BNK-Pflicht gem. § 9 Abs. 8 EEG, § 46 (2) LBauO M-V zur Reduzierung der Lichtemission
B 1.4	Flächenbeanspruchung: Errichtung der WEA auf Betonfundamenten (Versiegelung), mit Kranstellflächen und Erschließungswegen aus frostsicherem Schottermaterial (Teilversiegelung)	Fundamente 2.032 m ² , Kranstellflächen 6.300 m ² , Erschließung 6.113 m ²
B 1.5	Errichtung von vier WEA, Typ Nordex N163	siehe E 1
B 1.6	betriebsbedingte Kontrollen und Wartungen der Anlagen	vernachlässigbar, weil sehr geringes Störpotenzial

Treten folgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf (baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt oder rückbaubedingt)?		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.7	physische Veränderungen des Standortes (Topografie, Landnutzung, Gewässer etc.)	☐	☒	siehe E 1
B 1.8	Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Rohstoffe oder Energie, insbes. nicht regenerierbare oder knappe Ressourcen)	☒	☐	siehe E 1
B 1.9	schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder Risiken für menschliche Gesundheit oder die Umwelt	☒	☐	siehe E 1
B 1.10	Risiken für Unfälle die zu schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt führen oder Risiken für menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Havarierisiko, Störfälle)	☒	☐	siehe E 1
B 1.11	Entstehung von Abfall (mit toxischen, ökotoxischen Eigenschaften, überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung/Verwertung, giftige und gefährliche Abfälle)	☒	☐	sehr gering, nur im Zuge der Wartung
B 1.12	Auftreten von Verunreinigungen in der Luft oder Freisetzung von gefährlichen, toxischen oder gesundheitsschädigenden Substanzen / Stoffen in die Luft	☒	☐	nicht zutreffend
B 1.13	Auftreten von Verunreinigungen im Boden oder Gewässer durch Freisetzung von Schadstoffen auf oder in Böden und Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer, Meer)	☒	☐	wird vermieden durch Maßnahmen beim Umgang mit wassergef. Stoffen
B 1.14	Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung, Verkehrslärm, Erschütterungen, Wärme, elektromagnetischer Strahlung, Lichteinwirkung oder Geruch	☐	☒	verträglich, Nachweis per Schall-/Schattengutachten
B 1.15	Vorhandensein von Erdkabeln, Bahnüberleitungen, Umspannwerken, Ortsnetzstationen	☒	☐	nicht relevant
B 1.16	Veränderungen im Sozialen Bereich (z.B. demografische Entwicklung, traditionelle Lebensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse)	☒	☐	keine Auswirkung
B 1.17	Flächen im Privateigentum, Industrie, Gewerbe, Berg- und Tagebau	☐	☒	ausschließlich Ackerbau
B 1.18	Folgeprojekte die Umweltveränderungen hervorrufen oder das Potenzial für Summationseffekte besitzen	☐	☒	da gesamter Windpark nach und nach repowert wird, irrelevant
B 1.19	Zerstörung landschaftlicher Freiräume (Vorhaben in einem unerschlossenen Gebiet)	☒	☐	keine hochwertigen Freiräume Stufe 4
B 1.20	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau, Betrieb oder Rückbau), die erhebliche nachhaltige Auswirkungen durch Veränderung des Standortes hervorrufen können: - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorboden) - Bodenmassenentnahme/Bodenbewegungen	☐	☒ und zwar ☐ ☒	

	- Abwicklung des Baubetriebes - Zerschneidungswirkungen - Verkehrswege die staugefährdet sind - andere und zwar: Beeinträchtigung möglicherweise vorhandener Bodendenkmale	☐ ☐ ☐ ☐	siehe E 1
B 1.21	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B1.1 bis B1.20 beschriebenen Wirkungen erheblich und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Beschreibung des Vorhabens Der Vorhabenträger plant das Repowering des Windparks Kladrum Mitte in der Gemeinde Zölkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Geplant ist der Ersatz von 9 vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-70 E4 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 85 m, einer Gesamtbauhöhe von 120,5 m und einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW sowie 2 WEA des Typs Enron EW 1.5s mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 64,7 m, einer Gesamtbauhöhe von 99,95 m und einer jeweiligen Nennleistung von 1.500 kW. Nach dem Rückbau der 11 vorhandenen WEA soll die Errichtung und der Betrieb von vier WEA („WEA 7, 8, 9 und 10“) des Typs Nordex N 163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 245,5 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW einschl. Kranstellfläche und Zuwegung erfolgen. Die Standorte der 4 geplanten WEA befinden sich innerhalb eines mit 61 WEA bebauten Windparks. Dieser wird nach und nach repowert. Das Vorhaben Kladrum Mitte Süd I umfasst folgende Maßnahmen: • Erstellung der Zuwegung für vier WEA sowie der Kranstellflächen als wassergebundene Tragdeckschicht aus frostsicherem Schottermaterial. Der hierfür verwendete Recycling-Schotter ist schadstofffrei, dessen Verwendung vermeidet den Abbau natürlicher mineralischer Baustoffe im Sinne des Schutzes der begrenzten natürlichen Ressourcen. Soweit vorhanden, werden bestehende Zuwegungen genutzt. Boden & Landschaft Die (Teil-) Versiegelung (Fundament, Weg, Montagefläche) ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und somit als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten, betrifft jedoch nur intensiv genutzte Kulturböden und ist mit geeigneten Maßnahmen kompensierbar. Auch für das Schutzgut Landschaft (hier: Landschaftsbild) ist der Eingriff durch den Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 bzw. 17.03.2022, durch die Bemessung einer Ersatzzahlung, kompensierbar. Tiere & Pflanzen & Biologische Vielfalt Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Ackerflächen haben gemäß dem Umweltkartenportal M-V und den Kartierungen keine ausgeprägte Funktion als Nahrungsgebiet für Rast- und Zugvögel. Die im Plangebiet vorhandenen Ornitope sind als unterdurchschnittlich einzustufen. Es mangelt an geschützten Biotopen, innerhalb der Ackerflächen liegen vereinzelt kleinere und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichstrukturen. Für Amphibien, Reptilien, Insekten u.a. relevante Artengruppen ist das Gebiet von untergeordneter Bedeutung bzw.		

	irrelevant. Soweit Verbotstatbestände/ Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann dies jedenfalls unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen geschehen. Mensch Vom Vorhaben wird eine direkte Wirkung auf den Menschen in Form von Schall und Schattenwurf ausgehen. Allerdings sind diese Wirkungen im Rahmen der vorhabenskonkreten Beantragung nach BImSchG per Schall- und Schattengutachten nachzuweisen. Unterschreiten die darin unter worst-case-Bedingungen berechneten Werte die jeweiligen Richtwerte (TA Lärm, 30/30-Regelung, WEA-Schattenwurfhinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)), ist das Vorhaben als verträglich einzustufen. Maßgeblich ist hierbei stets die Gesamtwirkung, d.h. die von den Bestands-WEA und den geplanten WEA zusammen ausgehenden Wirkungen; Schall- und Schattengutachten berücksichtigen insofern stets die gesamte Konfiguration eines Windparks. Werden laut Gutachten rechnerisch die entsprechenden Richtwerte an Immissionspunkten überschritten, müssen zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit Maßnahmen an einzelnen WEA erfolgen, die eine Einhaltung der Werte wieder ermöglichen, wie z.B. der gedrosselte Betrieb bzw. die Nachtabschaltung von WEA zur Verringerung der Schallemissionen oder die programmierbare Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Rotationsschatten zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten. Nach gutachterlichem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Richtwerte mit Durchführung immissionsmindernden Maßnahmen eingehalten werden. Der Eintritt von Havariefällen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist infolge obligatorisch umzusetzender Maßnahmen im Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Brandschutzkonzepten sehr unwahrscheinlich.			
B 2	Standortbezogene Kriterien des Vorhabens (unter Berücksichtigung der näheren Umgebung) Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, in UV-VP erläutert.	nein X	ja	geschätzter Umfang
B 2.1 Nutzungskriterien/besondere Empfindlichkeiten				
B 2.1.1	Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm und der Flächennutzungsplanung	☒	☐	
B 2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	☒	☐	Nachweis per Schall- / Schattengutachten, Abstand zu Siedlungen
B 2.1.3	empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, kommunale Einrichtungen etc.)	☒	☐	
B 2.1.4	Bereiche mit großem Erholungs-/Fremdenverkehrswert	☒	☐	
B 2.1.5	Altlasten, Ablagerungen, Deponien	☒	☐	
B 2.1.6	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorische Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
B 2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft	☒	☐	

B 2.1.8	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder historisch, kulturell, archäologisch bedeutende Landschaften	☒	☐	
B 2.1.9	Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
B 2.1.10	Vorlage außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen (z.B. Nebel, Inversionswetterlage, extreme Windverhältnisse etc.)	☒	☐	
B 2.1.11	Gefährdung des Vorhabensstandortes für Erdbeben, Senkungen, Erdrutsche, Erosion, oder Überflutung	☒	☐	
B 2.1.12	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (auch Feuchtgebiete, Gewässer, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete)	☒	☐	siehe E 2
B 2.1.13	Nutzung von Flächen die geschützte faunistische und floristische Arten enthalten	☒	☐	
B 2.1.14	Betroffenheit von Binnen und Küstengewässern, marinen oder unterirdischen Gewässern	☒	☐	
B 2.1.15	Betroffenheit von Verkehrswegen oder sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen, die die Zugänglichkeit von Einrichtungen gewährleisten	☒	☐	
B 2.1.16	Sonstige standortbezogene Kriterien und zwar:	☒	☐	

B 2.2	Qualitätskriterien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? Wenn ja, Erläuterung in UV-VP	☒	☐	

B 2.3	Schutzkriterien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit unter Erläuterung unter Buchstabe E 2 darzulegen. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	☒	☐	
B 2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	☒	☐	siehe E 2.3
B 2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	☒	☐	
B 2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	☒	☐	
B 2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	☒	☐	

B 2.3.5	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	☒	☐	
B 2.3.6	Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG	☒	☐	
B 2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	☒	☐	
B 2.3.8	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope § 20 NatSchAG M-V	☒	☐	siehe E 2.3
B 2.3.9	sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß §§ 18, 19 NatSchAG M-V	☒	☐	
B 2.3.10	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. §§ 7 und 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	keine Verluste geschützter Biotope, mittelbare Beeinträchtigungen geschützter Biotope werden ausgeglichen
B 2.3.11	Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG / § 19 LWaG	☒	☐	
B 2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. § 35 LWaG	☒	☐	
B 2.3.13	Überschwemmungsgebiete gem. § 32 WHG / § 79 LWaG	☒	☐	

B 3	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
		hohes Ausmaß (großräumig)	grenzüberschreitend	große Schwere / Komplexität / Strukturverändernd	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Wiederherstellbarkeit	kontinuierlich / regelmäßig	geringe Kompensationsmöglichkeit
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter B1 und B2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze allein ist nicht maßgeblich für die Entscheidung. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.									
B 3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☒	☐
B 3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐
B 3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B 3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐
B 3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B 3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B 3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B 3.8	Landschaft	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
B 3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
B 3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Risiko des Vorhabens für Mensch und Umwelt:

☐

kein

☒

gering

☐

mittel

☐

hoch

☐

sehr
hoch

Wahrscheinlichkeit von erheblichen
Auswirkungen:

☐

kein

☒

gering

☐

mittel

☐

hoch

☐

sehr
hoch

B 4	Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens
	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Merkmale des Vorhabens erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? ja (UVP-Pflicht) ☐ nein (siehe Begründung) ☒
	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und zum Fazit, ob und warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mögliche erhebliche Auswirkungen werden im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben gem. § 10 Abs 2 UVPG für die Schutzgüter Mensch, Tiere sowie Landschaft überprüft. <u>Mensch</u> Die in der RL-RREP angegebenen landesplanerischen Abstandskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sehen Abstände von 800 m bzw. 1000 m zu umgebenden Wohnstätten, Einzelgehöften und Siedlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor - dieser Abstand wird eingehalten. Gutachten zu den zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen liegen vor. Im Schallgutachten wird nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte an den Immissionsorten mit Durchführung immissionsmindernden Maßnahmen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der immissionsmindernden Maßnahmen ist das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig. <u>Tiere</u> Hinsichtlich der Avifauna sind gemäß der Kartierungsergebnisse bei Umsetzung der im Fachbeitrag Artenschutz dargelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG zu rechnen. Soweit Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann dies jedenfalls unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Arten und den Erkenntnissen aus Nahrungshabitat- und Raumnutzungsanalyse geschehen. Ggf. eingriffsrelevante Beeinträchtigungen von Tieren werden methodisch durch Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung und durch Eingriffskompensation berücksichtigt. <u>Landschaft</u> Die geplanten WEA führen zu einer technischen Überformung innerhalb einer intensiv genutzten Ackerfläche. Jedoch erfolgt mit dem Vorhaben der Rückbau von 11 Bestands-WEA, so dass der Eingriff in die Ackerflächen in Summe gering bleibt. Die Errichtung der 4 geplanten WEA erfolgt innerhalb eines aus 61 WEA bestehenden Windparks, so dass bereits eine enorme Vorbelastung existiert und das Umfeld dadurch bereits technisch überprägt ist. Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass der gesamte Windpark nach und nach zurückgebaut wird und durch modernere, größere WEA ersetzt wird, was zu einer Reduzierung der Gesamtanzahl an WEA innerhalb des Windparks führen wird. Die Auswirkungen auf die Landschaft werden als umweltverträglich eingestuft, wenngleich ein nach dem Naturschutzgesetz kompensationspflichtiger Eingriff entsteht.
C	Kumulierende Vorhaben
	Bestehen Vorhaben der selben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und stehen diese in einem engen Zusammenhang? Erreichen oder Übersteigen diese Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte (Anlage 1 zum UVPG bzw. LUVPG)?
	Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Windpark nach und repowert wird und die Auswirkungen auf die Umwelt nicht zunehmen werden. Für ein bereits beantragtes Repoweringvorhaben ("Kladrum Mitte") innerhalb des selben Windparks wurde bereits eine UVP durchgeführt. Der Windpark wurde dabei als Vorbelastung berücksichtigt. Diese kam zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen insgesamt nicht mit negativen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
D	Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens
	Liegt die Änderung oder Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens vor, wenn ja, wird der maßgebliche Größen- und Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung erstmals erreicht oder überschritten?
	Nein

E 1	Erläuterungen zu den Ziffern B 1 "Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens"
B 1	Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von vier WEA geplant. Mit der Errichtung der 4 WEA erfolgt der Rückbau von 11 Bestands-WEA. Dabei handelt es sich um typgeprüfte Serienanlagen.
B 1.4	Es ergeben sich folgende Flächenberechnungen: - Fundamente der Windkraftanlagen, versiegelte Fläche: = 2.032 m ² - Kranstellflächen und Wege aus Recyclingmaterial: = 12.413 m ²
B1.5	Die geplanten WEA weisen folgende Merkmale auf: NH = 164 m, RD = 163 m, GH = 245,5 m
B 1.7	Der Vorhabenstandort, der ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst, ist bereits durch den Bestandswindpark (61 WEA) technisch überprägt. Aus der Bauweise ergibt sich zwar ein kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft, jedoch keine Umweltunverträglichkeit.
B 1.8	Die Errichtung der WEA führt zu einem Verlust von rund 1,44 ha intensiv landwirtschaftlich genutztem und somit anthropogen bereits beeinträchtigtem Boden für die Betriebsdauer der WEA. Jedoch erfolgt auch im Zuge des Repoweringvorhabens der Rückbau von 11 WEA samt Zuwegungen und Kranstellflächen, wodurch 1,55 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche zurückgewonnen wird. In Summe ist somit von keinem Verlust von Boden zu rechnen. Es kommt zu keinem irreversiblen Verbrauch natürlicher Ressourcen.
B. 1.9	Die Errichtung und der Betrieb von WEA erfolgen schadstoffemissionsfrei. Eine direkte Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben.
B 1.10	Störfälle während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen ausgeschlossen. Allerdings werden vom TÜV typgeprüfte Serienanlagen verwendet. Damit ist für Mensch und Umwelt im Umfeld der WEA ein Höchstmaß an Sicherheit gegeben. Havarien, die mit erheblichen Schadstoffemissionen verbunden sind, sind bei WEA praktisch ausgeschlossen.
B 1.20	Zu Bodenbewegungen bzw. -entnahmen kommt es im Bereich der Fundamente der WEA, im Bereich der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf insgesamt ca. 1,44 ha. Davon ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden betroffen. Betriebs- und anlagenbedingt (Rotation, Geräuschemission, Baukörper in der freien Landschaft) kommt es zu optischen Beeinträchtigungen, die eingriffsrelevant, jedoch unvermeidbar und durch die Bündelung des Eingriffs an einem Ort mit bereits bestehenden WEA als umweltverträglich einzustufen sind.
E 2	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.1 "Nutzungskriterien"
B 2.1.12	Das Vorhaben beansprucht ausschließlich den Lebensraumtyp Acker (ohne Habitatfunktion mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere).
E 2.2	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.2 "Qualitätskriterien"
	keine

E 2.3	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.3 "Qualitätskriterien"
B 2.3.1	Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sind: • SPA-Gebiet DE 2437-401 "Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin", ca. 3.200 m östlich • FFH-Gebiet DE 2437-301 "Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen", ca. 3.200 m östlich Vorhabenbezogene erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete sind nicht gegeben. Gleiches gilt für den Aufbau und Erhalt des Netzes Natura 2000. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht als erforderlich erachtet. Eine ausführliche Begründung liefern die zu vorherigen Vorhaben innerhalb desselben Windparks erstellte Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, auf deren Grundlage erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können .
B 2.3.8	Biotopverluste durch bauliche Überprägung betreffen ausschließlich Intensivacker.